



# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2026	Münster, den 22.01.	Nr. 91
------	---------------------	--------

## **Inhalt**

Nr. 91	Wahlbekanntmachung Nr. 3 der Stadt Münster
--------	---

## Wahlbekanntmachung Nr. 3 der Stadt Munster

Für die Gemeindewahl (Wahl des Rates der Stadt Munster) in der Stadt Munster am 13. September 2026 gebe ich aufgrund der § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

### Wahl des Rates der Stadt Munster (Gemeindewahl)

1. Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 32.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadt Munster bildet mit ihren Ortschaften einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 37. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

4. Anzahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO unterzeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen (gem. Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025):

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- d) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- e) DIE LINKE (DIE LINKE)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 31 ff NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden.

## 6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG im Nds. Landtag oder im Bundestag vertreten sind, haben dem Nds. Landeswahlleiter eine Wahlanzeige einzureichen, wenn sie an der Wahl teilzunehmen beabsichtigen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl (15.06.2026) beim Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

## 7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, gem. § 21 Abs. 2 NKWG spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl (20. Juli 2026), 18.00 Uhr, bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Munster, Rathaus, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, einzureichen. Es wird um möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge gebeten.

§ 49 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Wählbarkeit) ist zu beachten.

Munster, 21.01.2026  
Der Gemeindevahlleiter

gez. Stephan Fährdrich